

ASI Performance Standard V4

Entwurf für die 1. öffentliche Konsultation

Modularer Abschnitt 11. Verdrängung und Umsiedlung

Februar 2026

Hinweis zu Übersetzungen der Konsultationsentwürfe:

Die offizielle Sprache von ASI ist Englisch. Übersetzungen werden zur Verfügung gestellt, um die Beteiligung zu erleichtern. Im Falle von Abweichungen zwischen den Sprachfassungen gilt ausschließlich die englische Originalfassung.

Einleitung

Der Konsultationsentwurf des ASI Performance Standard v4 (PS V4) umfasst einen Hauptstandard (PDF) mit acht Abschnitten sowie drei „modulare“ Abschnitte. Diese modularen Abschnitte sind separate Dokumente und nur in bestimmten Kontexten anwendbar.

Dieser *Abschnitt 11: Vertreibung und Umsiedlung* ist einer der modularen Abschnitte und gilt in Fällen, in denen neue Projekte oder größere Veränderungen zu physischer oder wirtschaftlicher Vertreibung führen. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Anwendbarkeit“ auf Seite 2.

ASI bittet um Rückmeldungen zu diesem Konsultationsentwurf im Rahmen der **ersten öffentlichen Konsultation zur überarbeiteten Leistungsnorm v4 (PS V4)**. Die Konsultation läuft vom **17. Februar bis zum 20. April 2026**. Weitere Informationen, darunter auch Hinweise dazu, wie Sie Ihre Meinung einbringen können, finden Sie auf der [Konsultationswebseite](#).

Kontext der Konsultation und Angleichung an den IFC-Leistungsstandard 5:

In der aktuellen 3. Version des ASI Performance Standards (PS V3) enthält Kriterium 9.6 „Verdrängung“ einen allgemeinen Verweis auf die Angleichung an den IFC-Performance Standard 5 („*Entwicklung eines Umsiedlungsplans, der mindestens Folgendes umfasst: i. die geltenden Anforderungen des IFC-Performance Standards 5 (Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlung)*“). Dieser allgemeine Verweis lässt sich jedoch schwer umzusetzen oder einheitlich überprüfen. Im Rahmen der Überarbeitung der ASI Standards haben frühzeitige Beiträge der Arbeitsgruppe für Gemeinschaftsrechte und Überprüfungen der Zivilgesellschaft dazu beigetragen, dass sich ASI in diesen Bereichen weiter an die IFC-Anforderungen angepasst hat, sodass die Betriebe einen einheitlichen Ansatz verfolgen können.

Dieser Entwurf steht nun vollständig im Einklang mit IFC PS 5: Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlung: 2012, mit Ausnahme geringfügiger Anpassungen, die in den Erläuterungen angegeben sind (z. B. ein spezifischer Verweis auf FPIC-Anforderungen, gemäß der aktuellen PS V3).

Die Kriterien für Vertreibung und Umsiedlung wurden ebenfalls aus dem Hauptteil des ASI-Leistungsstandards herausgenommen und in einen modularen Abschnitt integriert. Damit soll die Benutzerfreundlichkeit für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer verbessert werden, da Abschnitt 11 nur bei Bedarf herangezogen wird. Außerdem erleichtert dies künftige Aktualisierungen, beispielsweise zur Anpassung an geplante Überarbeitungen des IFC PS 5.

11. Modularer Abschnitt: Verdrängung und Umsiedlung

Übersicht über die Abschnitte

- 11.1. Planung von Umsiedlungen und Neuansiedlungen
- 11.2. Konsultation der betroffenen Gemeinschaften
- 11.3. Neuansiedlungspläne für physische Umsiedlungen
- 11.4. Entschädigung für physische Umsiedlungen
- 11.5. Umsiedlung indigener Völker
- 11.6. Entschädigung für wirtschaftliche Umsiedlungen
- 11.7. Verantwortlichkeiten des Privatsektors im Rahmen von staatlich verwalteten Neuansiedlungen

Allgemeine Anwendbarkeit von Abschnitt 11: Dieser modulare Abschnitt gilt für alle Betriebe, bei denen neue Projekte oder wesentliche Änderungen zu potenziellen oder tatsächlichen wirtschaftlichen oder physischen Verdrängungen führen, wie nachstehend aufgeführt (Quelle: IFC Performance Standard 5: 2012, Absatz 5):

- Landrechte oder Landnutzungsrechte, die durch Enteignung oder andere Zwangsverfahren gemäß dem Rechtssystem des Gastlandes erworben worden sind;
- Landrechte oder Landnutzungsrechte, die durch Verhandlungen mit Grundstückseigentümern oder Personen mit gesetzlichen Rechten an dem Land erworben worden sind, wenn ein Nichtzustandekommen einer Einigung zu einer Enteignung oder anderen Zwangsverfahren geführt hätte;
- Projektsituationen, in denen unfreiwillige Beschränkungen der Landnutzung und des Zugangs zu natürlichen Ressourcen dazu führen, dass eine Gemeinschaft oder Gruppen innerhalb einer Gemeinschaft den Zugang zu Ressourcen verlieren, auf die sie traditionelle oder anerkannte Nutzungsrechte haben;
- Bestimmte Projektsituationen, die die Verdrängung von Personen erfordern, die Land ohne formelle, traditionelle oder anerkannte Nutzungsrechte bewohnen;
- Beschränkungen des Zugangs zu Land oder der Nutzung anderer Ressourcen, einschließlich Gemeinschaftseigentum und natürlicher Ressourcen wie marine oder aquatische Ressourcen, Holz und Nicht-Holz-Forstprodukte, Süßwasser, Heilpflanzen, Jagd- und Sammelgebiete sowie Weide- und Anbauflächen.

Dies gilt nicht für Fälle freiwilliger Landübertragungen oder Auswirkungen auf Lebensgrundlagen, bei denen die Landnutzung nicht beeinträchtigt wird.

Für neue Projekte und Wesentliche Änderungen, die vor 2022 begonnen wurden: Dieser Abschnitt gilt nur für Projekte, die nach dem Beitritt des Betriebs zu ASI begonnen worden sind. Für neue Projekte oder wesentliche Änderungen, die ab dem 1. Januar 2022 begonnen worden sind: Dieses Kriterium gilt für alle Projekte [gemäß der Anwendbarkeit für ASI Performance Standard V3 Kriterium 9.6 zur Umsiedlung].

11.1. Planung der Verdrängung und Umsiedlung

In diesem Standard umfasst das Konzept der *Verdrängung* und der *verdrängten Personen* die folgenden Szenarien:

- (i) Diejenigen, die formelle gesetzliche Rechte an dem von ihnen bewohnten Land haben;
- (ii) Diejenigen, die keine formellen Rechtsansprüche auf Land haben, aber einen Anspruch auf Land geltend machen können, der nach nationalem Recht anerkannt oder erkennbar ist;
- (iii) Personen, die keine anerkannten Rechtsansprüche auf das von ihnen bewohnte Land haben.

Die Durchführung einer Volkszählung (gemäß 11.1.1.2) hilft dem Betrieb, den Status von verdrängten Personen festzustellen. Referenz: *IFC-Performance Standard 5, Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlung, 2012, Absatz: 17*

Der Landerwerb und/oder Beschränkungen der Landnutzung aufgrund der Projekte des Betriebs können zur physischen Verdrängung von Menschen sowie zu ihrer wirtschaftlichen Verdrängung führen. Folglich können die Anforderungen dieses Standards in Bezug auf physische Verdrängung und wirtschaftliche Verdrängung gleichzeitig gelten.

Kriterium 11.1.1. Wenn eine Verdrängung nicht vermieden werden kann, ergreift der Betrieb Maßnahmen, um die Auswirkungen auf die verdrängten Personen zu ermitteln, zu mildern und zu überwachen.	Anmerkungen
11.1.1.1. Wenn eine Verdrängung nicht vermieden werden kann, bietet der Betrieb den Verdrängten und Gemeinschaften eine Entschädigung für den Verlust von Vermögenswerten in Höhe der vollen Wiederbeschaffungskosten sowie weitere Unterstützung an, um ihnen zu helfen, ihren Lebensstandard oder ihre Lebensgrundlage zu verbessern oder zumindest wiederherzustellen. Die Standards für die Entschädigung müssen transparent sein. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 9. Erläuterungen: Wenn die Lebensgrundlage der verdrängten Personen auf Land basiert oder wenn das Land in Gemeinschaftsbesitz ist, sollte der Betrieb nach Möglichkeit eine landbasierte Entschädigung anbieten. Der Betrieb sollte den verdrängten Personen und Gemeinschaften die Möglichkeit bieten, angemessene Entwicklungsvorteile aus dem Projekt zu ziehen. Vom Betrieb wird erwartet, dass er zunächst Alternativen in Betracht zieht, um Verdrängungen bei der Projektplanung zu vermeiden oder zumindest zu minimieren – dies ist abgedeckt unter 2.5: Auswirkungen neuer Projekte und wesentlicher Änderungen behandelt.</i>	Geringfügige Änderung (9.6 b) <i>Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittebene (S. 2).</i>
11.1.1.2. Ist eine unfreiwillige Umsiedlung unvermeidbar, führt der Betrieb eine Volkszählung mit geeigneten sozioökonomischen Basisdaten durch, um die zu verdrängenden Personen zu ermitteln, festzustellen, wer Anspruch auf Entschädigung und Unterstützung hat, und nicht berechnete Personen davon abzuhalten, Leistungen zu beanspruchen. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 12. Erläuterungen: In Ermangelung von Verfahren der Regierung des Gastlandes sollte der Betrieb einen Stichtag für die Anspruchsberechtigung festlegen und sicherstellen, dass dieser gut dokumentiert und im gesamten Projektgebiet bekannt gemacht wird.</i>	Neu* <i>Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittebene (S. 2).</i>
11.1.1.3. Wenn betroffene Personen Entschädigungsangebote ablehnen, die den Anforderungen dieses Standards entsprechen, und infolgedessen Enteignungs- oder andere rechtliche Verfahren eingeleitet werden, sollte der Betrieb Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der	Neu* <i>Siehe Anwendbarkeit</i>

* Obwohl dies eine neue ausdrückliche Anforderung ist, wurde diese implizit durch die Verweise auf die Angleichung an den IFC-Performance Standard 5 abgedeckt, der Teil des Kriteriums 9.6 (Verdrängung) in der aktuellen ASI PS V3 waren.

zuständigen Regierungsbehörde prüfen und, sofern dies von der Behörde gestattet wird, eine aktive Rolle bei der Planung, Durchführung und Überwachung der Umsiedlung übernehmen. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 13</i>	auf Abschnittsebene (S. 2).
11.1.1.4. Verfahren zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung eines Umsiedlungsplans (siehe 11.3.1.1) oder eines Plans zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen (siehe 11.6.1.1) einrichten und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 14</i>	Geringfügige Änderung (9.6.g) Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).
11.1.1.5. Verfahren festlegen, um die vollständige Umsetzung eines Umsiedlungsplans und/oder eines Plans zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen zu überprüfen. Dies muss erfolgen, wenn die negativen Auswirkungen der Umsiedlung in einer Weise behoben wurden, die mit dem entsprechenden Plan sowie den Zielen dieses Standards im Einklang steht, und kann ein externes Audit erfordern, um zu beurteilen, ob die erwarteten Ergebnisse erzielt wurden. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 15</i>	Neu* Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).

11.2. Konsultationen mit betroffenen Gemeinschaften

Kriterium 11.2.1. Der Betrieb erstellt Konsultationen mit den von der Verdrängung betroffenen Gemeinschaften durch und unterstützt deren informierte Beteiligung.	Anmerkungen
11.2.1.1. Der Betrieb erstellt Konsultationen mit den betroffenen Gemeinschaften, einschließlich der Aufnahmegemeinschaften, durch und fördert deren informierte Beteiligung an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Umsiedlung. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 10. Während der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Entschädigungszahlungen und Umsiedlungen ist weiterhin Konsultation zu halten, um Ergebnisse zu erzielen, die mit den Zielen dieses Standards im Einklang stehen. Siehe auch ASI Performance Standard V4 Abschnitt 7.3: Konsultation mit den Gemeinschaften in Bezug auf Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation des Konsultationsverfahrens und der wichtigsten Ergebnisse.</i>	Geringfügige Änderung (9.6 b) Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).
11.2.1.2. Die betroffene Gemeinschaften werden über den Beschwerdemechanismus des Betriebs informiert (gemäß Abschnitt 1.2: Beschwerdemechanismus) und verstehen, wie sie über dieses Verfahren eine Beschwerde oder einen Einspruch einreichen können. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 10. Siehe auch ASI Performance Standard V4 Abschnitt 1.2: Beschwerdemechanismus</i>	Bestehend (3.4b) Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).

* Obwohl dies eine neue ausdrückliche Anforderung ist, wurde diese implizit durch die Verweise auf die Angleichung an den IFC-Performance Standard 5 abgedeckt, der Teil des Kriteriums 9.6 (Verdrängung) in der aktuellen ASI PS V3 waren.

11.3. Umsiedlungspläne für physische Verdrängung

Kriterium 11.3.1. Für physische Verdrängung entwickelt und implementiert der Betrieb einen Umsiedlungsplan, um die Auswirkungen zu mildern und positive Vorteile zu erzielen.	Anmerkungen
11.3.1.1. Im Falle einer physischen Verdrängung entwickelt und implementiert der Betrieb einen <u>Umsiedlungsplan</u> oder einen Rahmen, der die geltenden Anforderungen dieses Standards abdeckt. Der Plan oder Rahmen muss: a. Eine Entschädigung in Höhe der vollen Wiederbeschaffungskosten für verlorenes Land und andere Vermögenswerte enthalten. b. So gestaltet sein, dass die negativen Auswirkungen der Verdrängung gemildert und Entwicklungsmöglichkeiten ermittelt werden c. Ein Umsiedlungsbudget und einen Zeitplan enthalten d. Die Ansprüche aller Kategorien betroffener Personen (einschließlich der Aufnahmegemeinschaften) festlegen e. Besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse armer und schutzbedürftiger Personen legen <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 19, 16. Erläuterungen: Wenn die genaue Art oder das Ausmaß des Landerwerbs oder der Beschränkungen der Landnutzung im Zusammenhang mit einem Projekt, das zu physischer und/oder wirtschaftlicher Verdrängung führen kann, aufgrund des Stadiums der Projektentwicklung unbekannt ist, sollte der Betrieb einen Rahmen für die Umsiedlung entwickeln, der allgemeine Grundsätze enthält, die mit diesem Standard vereinbar sind. Sobald die einzelnen Projektkomponenten definiert sind und die erforderlichen Informationen vorliegen, kann ein solcher Rahmen zu einem spezifischen Plan gemäß diesem Kriterium erweitert werden.</i>	Geringfügige Änderung (9.6.b) Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).
11.3.1.2. Dokumentation aller Transaktionen zum Erwerb von Landrechten sowie Entschädigungsmaßnahmen und Umsiedlungsaktivitäten. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 19.</i>	Neu* Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).

11.4. Entschädigung für physische Verdrängung

Kriterium 11.4.1. Der Betrieb ergreift Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen der physischen Verdrängung zu minimieren und den betroffenen Personen und Gemeinschaften eine faire und transparente Entschädigung zu gewähren.	Anmerkungen
11.4.1.1. In Fällen, in denen Menschen, die im Projektgebiet leben, an einen anderen Ort umziehen müssen, muss der Betrieb a. den verdrängten Personen eine Auswahl an realisierbaren Umsiedlungsoptionen, einschließlich angemessener Ersatzunterkünfte oder gegebenenfalls einer Entschädigung in bar und b. Umzugsunterstützung anbieten, die auf die Bedürfnisse jeder Gruppe von verdrängten Personen zugeschnitten ist, wobei den Bedürfnissen der Armen und Schwachen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Alternative Unterkünfte und/oder eine Entschädigung in bar sind vor dem Umzug zur Verfügung zu stellen. Neue Umsiedlungsorte, die für verdrängte Personen gebaut werden, müssen verbesserte Lebensbedingungen bieten.	Neu* Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).

* Obwohl dies eine neue ausdrückliche Anforderung ist, wurde diese implizit durch die Verweise auf die Angleichung an den IFC-Performance Standard 5 abgedeckt, der Teil des Kriteriums 9.6 (Verdrängung) in der aktuellen ASI PS V3 waren.

<i>Referenz: Entspricht IFC PS 5, Absatz 20. Erläuterungen: Die Präferenzen der verdrängten Personen hinsichtlich der Umsiedlung in bereits bestehende Gemeinschaften und Gruppen sollten berücksichtigt werden. Die bestehenden sozialen und kulturellen Institutionen der verdrängten Personen und der Aufnahmegemeinschaften sollten respektiert werden.</i>	
11.4.1.2. Für verdrängte Personen, die formelle gesetzliche Rechte an dem von ihnen bewohnten Land haben, oder für diejenigen, die keine formellen gesetzlichen Rechte an Land haben, aber einen Anspruch auf Land geltend machen können, der nach nationalem Recht anerkannt oder anerkennbar ist, gilt Folgendes: a. Angebot der Auswahl zwischen Ersatzgrundstücken von gleichem oder höherem Wert, mit gleichwertigen oder besseren Eigenschaften und Standortvorteilen oder b. gegebenenfalls Angebot einer Barentschädigung in Höhe des vollen Ersatzwertes. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 21. Erläuterungen: Wie in Performance Standard 5, Absatz 17 beschrieben, können verdrängte Personen formelle Rechtsansprüche auf das Land haben; sie können anerkannte, aber keine formellen Rechtsansprüche auf das Land haben (z. B. durch traditionelle Gewohnheitsrechte an dem Land oder gemeinschaftlichen Besitz von Gemeinschaftsland); oder sie können keine erkennbaren Rechtsansprüche auf das von ihnen bewohnte Land haben (z. B. informelle oder opportunistische Siedler). Siehe auch IFC PS 5 Guidance Notes, GN 14.</i>	Neu* Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).
11.4.1.3. Für verdrängte Personen, die keine erkennbaren Rechtsansprüche auf das von ihnen bewohnte Land haben, bietet der Betrieb eine Auswahl an Optionen für angemessenen Wohnraum mit Besitzrecht an, damit sie sich legal niederlassen können, ohne das Risiko einer Zwangsräumung eingehen zu müssen. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 22, 23. Erläuterungen: Wenn diese verdrängten Personen Gebäude besitzen und bewohnen, sollte der Betrieb ihnen den Verlust von anderen Vermögenswerten als Grundstücken, wie Wohnhäusern und anderen Verbesserungen des Grundstücks, zum vollen Wiederbeschaffungswert ersetzen, vorausgesetzt, dass diese Personen das Projektgebiet vor dem Stichtag für die Anspruchsberechtigung bewohnen. Soweit möglich, wird anstelle einer Entschädigung in bar eine Entschädigung in Form von Sachleistungen angeboten. Nach Konsultation mit den verdrängten Personen sollte der Betrieb ihnen eine Umsiedlungshilfe gewähren, die ausreicht, um ihren Standard an einem geeigneten alternativen Standort wiederherzustellen. Der Betrieb ist nicht verpflichtet, Personen zu entschädigen oder zu unterstützen, die nach dem Stichtag in das Projektgebiet eingedrungen sind, sofern der Stichtag klar festgelegt und veröffentlicht wurde.</i>	Neu* Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).
11.4.1.4. Keine Zwangsräumungen durchführen, außer in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Anforderungen dieses Standards <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 24. Erläuterungen: Zwangsräumungen beziehen sich auf die dauerhafte oder vorübergehende Entfernung von Einzelpersonen, Familien und/oder Gemeinschaften gegen ihren Willen aus ihren Wohnräumen und/oder von ihrem Land, ohne dass ihnen angemessene Formen des rechtlichen und sonstigen Schutzes gewährt werden oder sie Zugang dazu haben (siehe IFC PS 5, Absatz 24, Fußnote).</i>	Neu* Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).

* Obwohl dies eine neue ausdrückliche Anforderung ist, wurde diese implizit durch die Verweise auf die Angleichung an den IFC-Performance Standard 5 abgedeckt, der Teil des Kriteriums 9.6 (Verdrängung) in der aktuellen ASI PS V3 waren.

11.5. Verdrängung Indigener Völker

Kriterium 11.5.1. Betriebe respektieren die besonderen Rechte und den besonderen Schutz der von Verdrängung betroffenen Indigenen Völker.	Anmerkungen
11.5.1.1. Wenn Gemeinschaften <u>Indigener Völker</u> physisch aus ihren gemeinschaftlich genutzten traditionellen oder gewohnheitsmäßigen Gebieten verdrängt werden sollen, muss der Betrieb: a. machbare alternative Projektentwürfe in Betracht ziehen, um die Umsiedlung Indigener Völker aus ihren gemeinschaftlich genutzten traditionellen oder gewohnheitsmäßigen Gebieten zu vermeiden. b. Wenn eine Umsiedlung unvermeidbar ist, darf das Projekt nur dann fortgesetzt werden, wenn der Betrieb in gutem Glauben Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinschaften der Indigenen Völker aufnimmt und deren informierte Beteiligung sowie das erfolgreiche Ergebnis der Verhandlungen dokumentiert. <i>Referenz:</i> IFC PS 5, Absatz 10 und IFC PS 7, Abschnitt 14. <i>Erläuterungen:</i> Indigene Völker sind oft eng mit ihrem Land und den damit verbundenen natürlichen Ressourcen verbunden. Häufig sind diese Gebiete traditionell in ihrem Besitz oder werden nach Gewohnheitsrecht genutzt. Auch wenn Indigene Völker möglicherweise keinen rechtlichen Anspruch auf diese Gebiete im Sinne der nationalen Gesetzgebung haben, kann ihre Nutzung dieser Gebiete, einschließlich der saisonalen oder zyklischen Nutzung, für ihren Lebensunterhalt oder für kulturelle, zeremonielle und spirituelle Zwecke, die ihre Identität und Gemeinschaft definieren, oft begründet und dokumentiert werden. <u>Indigener Völker</u> sind im Glossar des Konsultationsentwurfs PS V4 definiert.	Neu * Anwendbar auf: Wenn es zu einer physischen Verdrängung Indigener Völker kommt
11.5.1.2. Wenn Indigene Völker von physischer oder wirtschaftlicher Verdrängung betroffen sind, ist ihre <u>Freie, Vorherige und Informierte Zustimmung</u> (FPIC) gemäß Abschnitt 7.6 des ASI Performance Standards V4 einzuholen. Diese muss eine von beiden Parteien vereinbarte Form der Dokumentation umfassen. <i>Erläuterungen:</i> Diese Anforderung entspricht Kriterium 9.6 der aktuellen Version 3 des ASI Performance Standards und ist nicht direkt auf den IFC PS 5 abgestimmt. Freie, Vorherige und Informierte Zustimmung (FPIC) ist im Glossar des Konsultationsentwurfs PS V4 definiert.	Bestehend (9.6h und i) Anwendbar auf: Bei physischer oder wirtschaftlicher Verdrängung Indigener Völker

11.6. Entschädigung für wirtschaftliche Verdrängung

Kriterium 11.6.1. Betriebe bieten den von wirtschaftlicher Verdrängung betroffenen Personen eine faire und transparente Entschädigung.	Anmerkungen
11.6.1.1. Wenn Projekte zu wirtschaftlicher (aber nicht physischer) Verdrängung führen, ist ein <u>Plan</u> zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen zu entwickeln, um die betroffenen Personen und/oder Gemeinschaften zu entschädigen, wobei dieser die Festlegung ihrer Ansprüche auf transparente, einheitliche und gerechte Weise enthalten muss. <i>Referenz:</i> IFC PS 5, Absatz 25, 16. <i>Erläuterungen:</i> Wenn die genaue Art oder das Ausmaß des Landerwerbs oder der Beschränkungen der Landnutzung im Zusammenhang mit einem Projekt, das zu wirtschaftlicher Verdrängung führen kann, aufgrund des Stadiums der	Neu* Siehe Anwendbarkeit auf

* Obwohl dies eine neue ausdrückliche Anforderung ist, wurde diese implizit durch die Verweise auf die Angleichung an den IFC-Performance Standard 5 abgedeckt, der Teil des Kriteriums 9.6 (Verdrängung) in der aktuellen ASI PS V3 waren.

<i>Projektentwicklung unbekannt ist, sollte der Betrieb einen Rahmen für die Wiederherstellung der Lebensgrundlagen entwickeln, der allgemeine Grundsätze enthält, die mit diesem Standard vereinbar sind. Sobald die einzelnen Projektkomponenten definiert sind und die erforderlichen Informationen vorliegen, kann ein solcher Rahmen zu einem spezifischen Plan gemäß diesem Kriterium erweitert werden.</i>	<i>Abschnittsebene (S. 2).</i>
11.6.1.2. Wenn der Erwerb von Land zu Einkommens- oder Existenzgrundlagenverlusten führt, unabhängig davon, ob die betroffenen Menschen physisch verdrängt werden, muss der Betrieb: - Personen, die wirtschaftlich verdrängt wurden, unverzüglich für den Verlust von Vermögenswerten oder den Zugang zu Vermögenswerten zum vollen Wiederbeschaffungswert entschädigen - Wenn die Lebensgrundlagen oder das Einkommensniveau der verdrängten Personen beeinträchtigt werden, sind Möglichkeiten zur Verbesserung oder zumindest Wiederherstellung ihrer Einkommensmöglichkeiten, ihres Produktionsniveaus und ihrer Standards anzubieten - Es ist Übergangsunterstützung auf Basis einer angemessenen Schätzung der Zeit anzubieten, die erforderlich ist, um die Erwerbsfähigkeit, das Produktionsniveau und die Standards der Lebensführung der wirtschaftlich verdrängten Personen wiederherzustellen. Referenz: IFC PS 5, Absätze 26-29. Dies sollte Folgendes umfassen: <i>In Fällen, in denen der Landerwerb gewerbliche Strukturen betrifft, ist das betroffene Unternehmen für die Kosten der Wiederaufnahme der gewerblichen Geschäftstätigkeit an einem anderen Ort, für den während der Übergangszeit entgangenen Nettogewinn und für die Kosten der Verlegung und Wiederinstallation der Anlage, der Maschinen oder anderer Ausrüstung zu entschädigen.</i> <i>Es sind Ersatzgrundstücke (z. B. landwirtschaftliche oder gewerbliche Grundstücke) von gleichem oder höherem Wert oder gegebenenfalls eine Barentscheidung in Höhe der vollen Wiederbeschaffungskosten für Personen mit gesetzlichen Rechten oder Ansprüchen auf Land bereitzustellen, die nach nationalem Recht anerkannt oder anerkennungsfähig sind (siehe Definition von Verdrängten).</i> <i>Wirtschaftlich verdrängte Personen, die keine rechtlich anerkannten Ansprüche auf Land haben (siehe Definition von Verdrängten), sind für andere als Land verlorene Vermögenswerte (wie Ernten, Bewässerungsinfrastruktur und andere Verbesserungen des Landes) zum vollen Wiederbeschaffungswert zu entschädigen. Der Betrieb ist nicht verpflichtet, opportunistische Siedler, die nach dem Stichtag in das Projektgebiet eindringen, zu entschädigen oder zu unterstützen.</i> <i>Zusätzliche gezielte Unterstützung (z. B. Kreditfazilitäten, Schulungen oder Beschäftigungsmöglichkeiten) und Möglichkeiten zur Verbesserung oder zumindest Wiederherstellung ihrer Einkommensfähigkeit, ihres Produktionsniveaus und ihres Lebensstandards sind für wirtschaftlich verdrängte Personen bereitzustellen, deren Lebensunterhalt oder Einkommensniveau beeinträchtigt ist</i>	Neu* <i>Siehe Anwendbarkeit auf Abschnittsebene (S. 2).</i>

* Obwohl dies eine neue ausdrückliche Anforderung ist, wurde diese implizit durch die Verweise auf die Angleichung an den IFC-Performance Standard 5 abgedeckt, der Teil des Kriteriums 9.6 (Verdrängung) in der aktuellen ASI PS V3 waren.

11.7. Verantwortlichkeiten des Privatsektors im Rahmen von staatlich verwalteten Umsiedlungen

Kriterium 11.7.1. Der Betrieb arbeitet mit Regierungsbehörden zusammen, um die negativen Auswirkungen der von der Regierung durchgeführten Umsiedlung zu mildern.	Anmerkungen
11.7.1.1. Wenn der Landerwerb und die Umsiedlung in die Zuständigkeit der Regierung des Gastlandes fallen, muss der Betrieb mit der zuständigen Regierungsbehörde zusammenarbeiten, soweit dies von der Behörde gestattet wird, um Ergebnisse zu erzielen, die mit den Zielen dieses Standards im Einklang stehen. Darüber hinaus wird der Betrieb bei begrenzten Kapazitäten der Regierung eine aktive Rolle bei der Planung, Durchführung und Überwachung der Umsiedlung spielen, wie in den nachstehenden Anforderungen beschrieben. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 30.</i>	Neu* Anwendbar auf: In Fällen von staatlich organisierter Umsiedlung
11.7.1.2. Im Falle des Erwerbs von Landrechten oder des Zugangs zu Land durch Zwangsmaßnahmen oder Verhandlungslösungen, die mit einer physischen Verdrängung verbunden sind, muss der Betrieb zunächst die geplanten Umsiedlungsmaßnahmen der Regierung überprüfen. Wenn diese nicht den in diesem Standard festgelegten Ergebnissen und Zielen entsprechen, erstellt der Betrieb einen ergänzenden Umsiedlungsplan, der etwaige Lücken schließt. <i>Referenz: IFC PS 5, Absatz 31. Erläuterungen: Dies sollte mindestens Folgendes umfassen: (i) die Identifizierung der betroffenen Personen und Auswirkungen; (ii) eine Beschreibung der regulierten Aktivitäten, einschließlich der Ansprüche der verdrängten Personen gemäß dem geltenden Recht und den geltenden Vorschriften; (iii) ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen dieses Standards und (iv) die finanziellen und umsetzungsbezogenen Verantwortlichkeiten des Betriebs bei der Durchführung des ergänzenden Plans.</i>	Neu* Anwendbar: wie 11.7.1.1
11.7.1.3. Bei Projekten, die wirtschaftliche (aber keine physische) Verdrängung mit sich bringen, muss der Betrieb die Verfahren identifizieren und beschreiben, die die zuständige Regierungsbehörde zur Entschädigung der betroffenen Personen und Gemeinschaften anzuwenden gedenkt. a. Wenn diese Verfahren nicht den einschlägigen Anforderungen dieses Performance Standards entsprechen, muss der Betrieb eigene zusätzliche Verfahren entwickeln, um die Maßnahmen der Regierung zu ergänzen und diese Lücken zu schließen. <i>Referenz: IFC PS 5 Absatz 32.</i>	Neu* Anwendbar: wie 11.7.1.1

* Obwohl dies eine neue ausdrückliche Anforderung ist, wurde diese implizit durch die Verweise auf die Angleichung an den IFC-Performance Standard 5 abgedeckt, der Teil des Kriteriums 9.6 (Verdrängung) in der aktuellen ASI PS V3 waren.